

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Seulberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Seulberg“, nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg den Namen „Obst- und Gartenbauverein Seulberg e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61381 Friedrichsdorf-Seulberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Obst- und Gartenkultur und damit auch den Umwelt- und Landschaftsschutz mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus zu fördern und zu pflegen, dabei zur Ortsverschönerung und Heimatpflege beizutragen und den Nachwuchs zur Natur hinzuführen. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vereins

1. die Schulung seiner Mitglieder durch praktische und theoretische Unterweisungen wie fachliche Veranstaltungen, beispielsweise durch das Anbieten von Schnittkursen und Fachvorträgen,
2. die Abhaltung von Leistungsschauen und Lehrgängen,
3. die Nachwuchsförderung beispielsweise durch aktive Ansprache der Kindergärten und Schulen,
4. die Kontaktpflege und fachliche Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen, Verbänden oder Vereinen ähnlicher Zielrichtung,
5. die Information der breiten Öffentlichkeit durch geeignete Presseberichte und Einladungen zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, wer Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennt und bereit ist, an diesen mitzuwirken. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Förderndes Mitglied können Einzelpersonen, Körperschaften und sonstige juristische Personen werden.

3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ernannt.
4. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand beschließt und den Antragsteller schriftlich bescheidet. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme im Verein mit sofortiger Wirkung. Im Falle der Ablehnung kann auf Antrag die Mitgliederversammlung entscheiden.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Vergünstigungen unter Berücksichtigung entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie auch Vorstandsbeschlüsse zu nutzen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß an den Verein abzuführen, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und dessen Zweck zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist durch Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss erfolgt nach Beschluss des Gesamtvorstandes schriftlich durch den Ersten Vorsitzenden. Der Ausschluss ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, eine eigene Stellungnahme abzugeben.
3. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder den Interessen des Vereins zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
4. Gegen den Beschluss kann durch den Betroffenen binnen 1 Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden; diese ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.
2. Dieses hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Noch nicht erfüllte Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Jahresbeitrag ist fällig jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres.
3. Sofern das Mitglied am Lastschriftverfahren teilnimmt, wird der Jahresbeitrag vom Verein zu diesem Stichtag eingezogen werden.
4. Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der Vorstand (i.S. § 26 BGB).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern.
2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mind. einmal jährlich und mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Dabei ist der Aushang der Einladung im vereinseigenen Schaukasten ausreichend. In der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Versammelten beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt aus den Mitgliedern den Gesamtvorstand,
 - b. wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer,
 - c. entlastet den Gesamtvorstand,
 - d. beruft den Gesamtvorstand ab,
 - e. beschließt über die gestellten Anträge gem. Tagesordnung,
 - f. beschließt über die Mitgliedsbeiträge,
 - g. beschließt Satzungsänderungen,
 - h. beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds.
7. Über die Versammlung und insbesondere die Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser hält die Wahlen ab und gibt das Ergebnis bekannt.

§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist entsprechend der Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, sofern mind. ein Viertel aller Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand dies beantragt oder der Gesamtvorstand dies beschließt. Im Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu nennen.

Im Übrigen gelten für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen des §11 entsprechend.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 6 Beisitzern.
2. Er ist mit 6 Stimmen beschlussfähig.
3. Seine Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Dabei hat er durch den Schriftführer über alle Mitgliederversammlungen, Versammlungen des Gesamtvorstandes sowie Aktivitäten des Vereins (Kurz-)Protokolle zu fertigen, welche von ihm sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 14 Vorstand

1. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Intern wird der Vorstand dahingehend beschränkt, dass er bei Zahlungsverpflichtungen über EUR 500,-- (in Worten: Euro fünfhundert) einen Beschluss des Gesamtvorstandes einholen muss.

§ 15 Abstimmung

1. Die Organe des Vereins beschließen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Gleichheit von zustimmenden und ablehnenden Stimmen gilt ein Beschluss als nicht angenommen.
2. Die Organe des Vereins beschließen auch über Art und Form der Abstimmung.
3. Änderungen der Satzung und Änderungen des Zwecks des Vereins können nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
2. Ein Vorstandsmitglied oder dessen Familienmitglieder können nicht Rechnungsprüfer sein.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung durch die beiden Rechnungsprüfer zu erfolgen. Deren Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher mind. $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen, um insoweit beschlussfähig zu sein.

2. Sind nicht mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Dann ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist auch über die Vermögensverteilung zu beschließen. Hier ist die einfache Mehrheit ausreichend. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Aufgaben des Vereins gem. § 4 dieser Satzung verwendet werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 07.03.2008 beschlossen und anschließend von dem Gesamtvorstand unterzeichnet.